

**Stellungnahmen zum Entwurf der  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter  
(Stand: 6. Februar 2008)**

**1. Stellungnahmen zum Grundsätzlichen/ Allgemeinen**

**Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die  
Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)**

Stellungnahme	Institution
<p>Die veränderte Lehramtsausbildung vom Stufenlehrer zu den jetzt festgelegten Lehrämtern bedeutet eine deutliche Einschränkung der Personalentwicklungsmöglichkeiten für die jeweiligen Lehrkräfte. Die Möglichkeiten der Ausbildung und des Einsatzes in verschiedenen Schularten, die bisher bei den Stufenlehrern gegeben waren, fallen weg.</p> <p>Auch bedeutete der Einsatz in verschiedenen Schularten innerhalb eines Schulzentrums sowohl im S I- als auch im S II-Bereich die Möglichkeit, sowohl innerhalb eines Jahres oder auch über die Jahre besondere Belastungen zu verteilen und auszugleichen (d.h. z.B. ein Einsatz an einem SI-Zentrum in Sekundar- und Gymnasialklassen)</p> <p>Um die Belastungen zu verringern, die sich durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate und zusätzliche Prüfungsteile (z.B. Kolloquium) ergeben, halten wir für zwingend notwendig, die Referendare vor der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung von allen anderen Aufgaben zu befreien. Das heißt, sie sollten nicht nur von Ausbildungsveranstaltungen sondern auch von selbst verantwortetem Unterricht – soweit er nicht für die Abschlussarbeit relevant ist – für die letzten 4 Wochen vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit und für die letzten 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung freigestellt werden. Gerade auf Grund der Verdichtung der Ausbildung ist eine gründliche Vorbereitung des Unterrichts, der unterrichtspraktischen Prüfungen, neuer Dokumentationsaufgaben (Portfolio), einer Abschlussarbeit mit anschließendem Kolloquium und der mündlichen Prüfung teilweise zeitgleich oder sich zeitlich überschneidend nicht möglich.</p> <p>Die schon zuvor erfolgte Stundenerhöhung des selbst verantworteten Unterrichts auf 10 Stunden sollte aus oben genannten Gründen unbedingt wieder auf 8 Stunden gesenkt werden – zugunsten der Erhöhung des Ausbildungsunterrichts auf 4 Stunden. Ein weiterer Grund ist, dass die Anzahl der Hospitationen durch die zeitliche Verkürzung verringert wird, wodurch Referendaren auch an dieser Stelle Reflektionsmöglichkeiten genommen werden. Je weniger Hospitationen stattfinden, desto stärker erhalten diese einen Prüfungs- statt eines Ausbildungscharakters, denn sie sind unter anderem Grundlage des Schulgutachtens.</p> <p>Der Vorbereitungsdienst sollte das vorrangige Ziel haben, Lehrer gut auszubilden. Es sollte vermieden werden, dass junge Lehrer auf Grund unverhältnismäßig hoher Anforderungen und unzureichender Ausbildung versagen oder vorzeitig abbrechen.</p> <p>Daher halten wir einen höheren Umfang von Ausbildungszeiten pro Referendar sowohl für Mentoren, Ausbildungskordinatoren und Schulleitungen sowie für die Fachleiter und Ausbildungsbeauftragten des LIS für unumgänglich.</p> <p>Darüber hinaus erachten wir die Verkleinerung der Prüfungskommission als bedenklich, da die weitreichenden Prüfungsentscheidungen von wenigen Personen getroffen werden. Die an der Ausbildung beteiligten Fachleiter und Ausbildungsbeauftragten müssen auf jeden Fall weiterhin eine entscheidende Rolle in der Prüfungskommission haben.</p>	<p><b>PR - SCHULEN - BREMEN</b></p> <p><b>Anmerkung:</b> Der <b>PR - SCHULEN - BREMERHAVEN</b> schließt sich dieser Stellungnahme an.</p> <p><i>Die Position der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu den generellen Anmerkungen der verbände ergeben sich aus den jeweiligen Stellungnahmen zu den einzelnen §§</i></p>

**Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)**

Stellungnahme	Institution
<p>Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme aus Zeitgründen nur auf ausgewählte Aspekte. Dabei beleuchten wir insbesondere den Einfluss dieser Verordnung auf die Arbeitssituation unserer Kolleginnen und Kollegen:</p> <p><b>Zu den Unterrichtshospitationen durch Ausbilder des Landesinstituts für Schule</b></p> <p>In § 4 Abs. 4, Satz 3 heißt es: „Zusätzlich werden Gruppenhospitationen unter den Referendarinnen und Referendaren durchgeführt“. Dieser Satz lässt sich aus unserer Sicht in zweierlei Hinsicht deuten und jede Deutung wirft entsprechende Probleme auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einerseits steht dieser Satz in einem Zusammenhang mit der Hospitationsverpflichtung der Ausbilder des LIS, die über die festgelegte Größe von 6 bis 9 Hospitationen pro Fachleiter/Ausbildungsbeauftragter und Fach/EW hinausgeht. Diese Verpflichtung zur Gruppenhospitation ist jedoch nicht mit entsprechenden Ressourcen des LIS unterlegt. Das seit November 2005 für die Lehrerausbildung geltende Ressourcenmodell lässt evtl. Spielräume für weitere Hospitationsverpflichtungen der Fachleiter nicht zu (siehe Bericht der AG „Ausbildung“ zur Organisationsuntersuchung im LIS vom 31.10.2005, Punkt 4.4). Im Gegenteil: Die Ressourcen für die Referendaretreuung sind zzt. so knapp bemessen, dass es teilweise zu gravierenden zeitlichen und organisatorischen Restriktionen bei der Lehrerausbildung kommt. Eine Erhöhung der Hospitationsverpflichtung und eine damit einhergehende Verschärfung der genannten Restriktionen sind nicht hinnehmbar.</li> <li>• Andererseits ließe sich dieser Satz auch so interpretieren, dass die vorgenannten Gruppenhospitationen in Eigenregie der Referendare („unter den Referendarinnen und Referendaren“) stattfinden sollen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass von Referendaren selbstgesteuerte Gruppenhospitationen einer entsprechenden Vorbereitung durch qualifizierte Ausbilder bedürfen, wenn mit diesem, in einigen Hauptseminaren sehr erfolgreich eingesetzten Instrument der Lehrerausbildung ein Qualitätsanspruch verbunden bleiben soll. Die Vorbereitung der Referendare auf die eigenständige Durchführung von Gruppenhospitationen erfolgt zzt. theoretisch im Seminar und praktisch im Rahmen beispielsweise der Kollegialen Evaluation unter Anleitung von Fachleitern und Ausbildungsbeauftragten. Eine Abkehr von dieser erfolgreichen Praxis würde dieses auch von Schulleitungen als viel versprechendes Instrument der innerschulischen Unterrichts- und Personalentwicklung angesehene Verfahren seiner Wirkung berauben.</li> </ul> <p><b>Zur Flexibilisierung der Prüfung und zur Verringerung des Prüfungsaufwands</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Verkleinerung und flexibleren Zusammensetzung der Prüfungskommission wird auf einen geringeren Prüfungs- und einen damit verbundenen geringeren Ressourcenaufwand verwiesen (§ 15). Auch die Neugestaltung der mündlichen Prüfung erweckt den Eindruck, als sei sie „für weniger Geld“ zu haben. Diese Annahmen ziehen wir aus folgenden Gründen in Zweifel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Prüfungsaufwand für die Abschlussarbeit erhöht sich:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Begutachtung der Abschlussarbeit wird nicht im gleichen Maße weniger aufwändig, wie sich die Anzahl der vorgeschriebenen Seiten reduziert. Offen bleibt nämlich, wie umfangreich der Anhang zur Abschlussarbeit sein darf.</li> <li>○ Auch wenn die Abschlussarbeit künftig nicht mehr wissenschaftlichen Ansprüchen genügen muss, bleibt eine kriteriengeleitete Bewertung der Arbeit für eine an Standards orientierte Lehrerausbildung unerlässlich. Insoweit lässt sich der Begutachtungsaufwand durch einen geringeren Umfang der Arbeit nur be-</li> </ul> </li> </ul>	<p align="center"><b>PERSONALRAT LIS</b></p>

**Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)**

Stellungnahme	Institution
<p>dingt reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für die Abschlussarbeit sollen in Zukunft zwei unabhängige Begutachtungen erfolgen. Diese unter Qualitätsaspekten durchaus sinnvolle Maßnahme führt allerdings geradewegs in einen Mehraufwand bei der Prüfungsleistung „Abschlussarbeit“.</li> <li>○ Die Abschlussarbeit schließt mit einem 30minütigen Kolloquium vor der Prüfungskommission ab. Dieses Kolloquium kommt zu dem ohnehin erforderlichen Notenfindungsgespräch für die Prüfungskommission hinzu.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Das Portfolio erhöht den Betreuungs- und Prüfungsaufwand: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wenn das Portfolio nicht nur als „Zettelsammlung“ sondern als Instrument der reflexiven Entwicklung der Referendare dienen soll („auswertende Berichte“, § 7 Abs. 2, Punkt 2), ist eine entsprechende Betreuung durch Ausbilder des LIS unerlässlich.</li> <li>○ Ein Portfolio als Gegenstand einer Reflexion in einer mündlichen Prüfung muss von der Prüfungskommission auch angemessen zur Kenntnis genommen werden können. Dieser zeitliche Aufwand kommt neu hinzu.</li> </ul> </li> <li>● Die Abschlussaufgabe muss konzipiert und erstellt werden. Diese Arbeit wird vermutlich von den Ausbildern geleistet werden müssen, was wiederum zu einer höheren Arbeitsbelastung führt.</li> <li>● Die Organisation der Prüfungskommission führt zu einer unter Umständen sehr ungleichen Beanspruchung der Ausbilder. Dabei ist nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich Ausbilder der Bildungswissenschaften, die erfahrungsgemäß bei Abschlussarbeiten fast immer als Referent oder Korreferent agieren müssen, den stellvertretenden Vorsitz in der Prüfungskommission innehaben sollen bzw. warum der stellvertretende Vorsitz nicht allen Ausbildern des LIS grundsätzlich offen stehen soll.</li> </ul> <p>Die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung formuliert insgesamt höhere Anforderungen an die Referendarinnen und Referendare als bisher. Angesichts der Verkürzung des Referendariats auf 18 Monate und der bereits im LIS vorgenommenen Ressourcenkürzungen sehen wir allerdings die Gefahr, dass dieser erhöhte Qualitätsanspruch an die Lehrerausbildung nicht umgesetzt werden kann.</p>	
<p><u>Generelle Anmerkung:</u> Die Neukonzeption der Referendarausbildung hat zur Folge, dass der Ausbildungsschwerpunkt stärker in die (Ausbildungs-)Schule verlagert wird; dieses spiegelt sich in der Neukonzeption nicht ausreichend wider.</p> <p><u>Vorschlag zur Symmetrie:</u> Es sollte stets „die Senatorin“ lauten, siehe hierzu beispielsweise § 14 Abs. 5 auf Seite 21.</p>	<p align="center"><b>LANDESAUSSCHUSS FÜR BERUFSBILDUNG</b></p>
<p><b>Der DGB stimmt dem Entwurf zur Neufassung der o.g. Verordnung nicht zu.</b></p> <p>Er nimmt wie folgt zu diesem Entwurf zur Stellung.</p> <p>Generell bestärkt der DGB seine grundsätzliche Kritik an der Wiedereinführung traditioneller Lehrämter gemäß §1 (2), wie er sie bereits zur Neufassung des Bremer Lehrerausbildungsgesetzes formuliert hat. Diese Lehramtsorientierung</p>	<p align="center"><b>DGB</b></p>

**Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)**

Stellungnahme	Institution
<p>steht im Gegensatz zur bisherigen lehramtsübergreifenden Stufenlehrausbildung.</p> <p>Der DGB sieht darin einen eklatanten Widerspruch gegenüber den Notwendigkeiten, die aus den vielfältigen Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit des bremischen Schulwesens erwachsen – insbesondere im Hinblick auf die Kritik an der Aufteilung von Kindern in verschiedene Bildungsgänge bereits nach der vierten Klasse. Diese Gliederung des bremischen Schulwesens wird durch die jetzt vorgenommene Veränderung der Lehrerausbildung faktisch stabilisiert. Dies entspricht nicht den Interessen des DGB. In diesem Zusammenhang trägt der Entwurf weder pädagogischen noch gesellschaftspolitischen Ansprüchen Rechnung. Mit einer Lehrerausbildung, die alten Strukturen nachhängt, wird man der Heterogenität von Lerngruppen und der notwendigen Erhöhung der Chancengleichheit von Kindern aus bildungsfernen Schichten nicht gerecht. Eine derartige Ausrichtung der Lehrerausbildung entspricht nicht den Anforderungen und Perspektiven, die der DGB an eine zeitgemäße Lehrerausbildung stellt.</p> <p>Insgesamt werden die Ausbildungsmöglichkeiten von Schule und LIS durch die Reduzierung des Referendariats auf 18 Monate mit §4 (4) und §5 (3) quantitativ eingeschränkt. Ein Qualitätsgewinn ist daraus nicht erkennbar.</p> <p>Ergänzend verwiesen sei auf die Widersprüchlichkeit dieser Verordnung zu den Absichtserklärungen der neuen Landesregierung, die „eine Schule für alle“ mindestens bis zum Ende der neunten Klasse anstrebt.</p> <p>Nur am Rande sei angemerkt, dass die Eingangsvoraussetzungen ins Referendariat durch die umgestellte Studienstruktur auf ein Bachelor-Master-Studium deutlich erhöht worden sind, da eine Zugangsbeschränkung in den Masterstudiengang vorgesehen ist, dieser Abschluss jedoch eine Voraussetzung für den Eintritt ins Referendariat darstellt.</p> <p>Dazu ist ein Berufsfeld für Bachelorabsolventen bislang nicht definiert.</p> <p>Zur Verordnung im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf unsere Ablehnung stößt die Tatsache, dass die Anforderungen an die Referendare deutlich erhöht werden, auch wenn der Entwurf versucht, an einigen Stellen einen abmildernden Eindruck zu erwecken. Die Argumentationsführung beispielsweise im Kommentar zu §4 (4) ist nicht überzeugend. Die mögliche Bündelung von Hospitationsbesuchen im Sinne einer angedeuteten Entlastung und der erlaubte Wunsch nach weiteren Hospitationen stehen konträr zueinander. Abgesehen davon wird durch die den Ausbildern real zugestandenen zeitlichen Kontingente der Wunsch in der Regel ein solcher bleiben. Die schon im Vorwege vollzogene Kürzung der Ausbildungskontingente beim LIS hat bereits zu organisatorischen Unstimmigkeiten geführt. Wie eine erhöhte zeitliche Enge in der Ausbildung zu besseren Lehrkräften führt, lässt auch dieser Entwurf offen. Für den DGB hat sich die vollzogene Verschiebung von Ausbildungsleistungen vom LIS auf die Schulen unter den herrschenden Bedingungen nicht bewährt. Der DGB fordert einen höheren Umfang von Ausbildungszeiten pro Referendar sowohl für die Schulen als auch für die Mitarbeiter des LIS.</li> <li>2. Dabei sind die gestiegenen Anforderungen für die Referendare markant. Die Summe des selbst verantworteten Unterrichts bleibt mit §6 (2) zu hoch. Der DGB fordert bei einer Gesamtsumme von 12 zu leistenden Unterrichtsstunden mindestens vier Stunden Ausbildungsunterricht ein, mithin eine Begrenzung des bedarfsdeckenden Unterrichts auf maximal acht Stunden. Andere Bestimmungen lassen durch ihre vage Formulierung Auslegungen zu Ungunsten der Referendare zu: Gemeint sind u.a. §5 (2) Nr.1 (zusätzliche Teilnahme am Schulleben) und §6 (2) (gezieltes Hospitieren „darüber hinaus“).</li> </ol>	

**Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)**

Stellungnahme	Institution
<p>Weitere zusätzliche Anforderungen resultieren aus dem §6 (4) bis (6). Dabei ist vor allem §6 (5) als realitätsfern einzustufen; man wird der Ernsthaftigkeit von Konferenzen nicht gerecht, sollen sie als Übungsfeld für Auszubildende dienen. Dass der Gesetzgeber versucht, frühzeitig fähiges Führungspersonal herauszufiltern, ist aller Ehren wert. Dies bedarf allerdings intensiver Vorbereitung und entsprechender Ressourcen.</p> <p>Der DGB fordert eine ersatzlose Streichung der §6 (4) und §6 (5). Eine ersetzende Formulierung wie „Mitarbeit in Gremien der Schule“ ist ausreichend.</p> <p>Aus der Neufassung der Ausbildungsdokumentation in §7 (2) folgt mindestens mehr Schreibaarbeit.</p> <p>3. Auch die Anforderungen an die Schulleitungen steigern sich. Die mit §5 (4) festgeschriebene Ausbildungsplanerstellung und dessen Anpassung im Laufe der Ausbildung ist mit keiner Ressource unterlegt.</p> <p>Der DGB fordert eine angemessene Entlastung der Schulleitungen für diese zusätzlichen Tätigkeiten.</p> <p>4. Inwieweit die neuen Formen der Prüfung sich als solche bewähren, wird die Erfahrung der nächsten Zeit zeigen. Kritisch zu sehen ist jedoch die Einschränkung der Beteiligung der Auszubildenden an ihrem Prüfungsverfahren im Vergleich zur alten Verordnung. Diese zeigt sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §15 (1): Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer bei Wegfall des Vorschlagsrechtes durch die Referendare;</li> <li>- §20 (1): „Berücksichtigung“ von Themenvorschlägen von KandidatInnen gegenüber des Erzielens von „Einvernehmen“ in der alten Fassung;</li> <li>- §21 (3): Die Aufgabe der mündlichen Prüfung wird durch das Prüfungsamt festgelegt.</li> </ul> <p>Die mit diesen Regelungen einhergehenden Verluste an Transparenz und Mitbestimmung bei Steigerung der Überraschungsmomente trifft nicht auf Zustimmung des DGB. Diese Einschätzung umfasst auch die Kommentierung zu §15 (2). Eine nunmehr mögliche Trennung von Ausbilder und Prüfer kann von den Auszubildenden leicht als Schikane und Misstrauen gegenüber einem seriösen Ablauf von Prüfungen bei Personengleichheit von Ausbilder und Prüfer verstanden werden. Im Sinne der Identifikation mit der Bremer Bildungspolitik durch die Referendare muss diesem Missverständnis durch Veränderung der Verordnung entgegengewirkt werden.</p> <p>Der DGB fordert die Transparenz und Mitbestimmungsmöglichkeiten der alten Regelung wieder herzustellen.</p> <p>5. Zu überprüfen ist ebenfalls die Abkehr von einer für den ganzen Prüfungsprozess zuständigen einheitlichen Prüfungskommission. Mit der Neuregelung durch §15 (3) sind nur noch der Vorsitzende und der Stellvertreter in allen Prüfungsabschnitten beteiligt. Dieses konzentriert die Verantwortung der Bewertung auf weniger Personen, zumal eine Kommission schon mit zwei Mitgliedern beschlussfähig ist (vergl. §15 (5)). Eine Abwägung dieser berufsentscheidenden Leistungen durch mehr Personen erscheint für den DGB angezeigt.</p> <p><b>Der DGB stimmt dem Entwurf der o.g. Verordnung nicht zu.</b></p> <p><b>Er bittet um ein kurzfristig anzusetzendes Spitzengespräch.</b></p>	
<p>Grundsätzlich erheben wir gegen den o.a. Entwurf keine Bedenken</p> <p>Wir haben noch zwei Anmerkungen:</p> <p>Es fehlen die Einstellungstermine.</p> <p>Der schulische Anteil der Referendarsausbildung ist in der Vergangenheit aufgewertet worden. Demnach wäre es konsequent, wenn die Mentoren in den Prüfungsausschüssen beteiligt würden.</p>	<p align="center"><b>D B B</b></p>

## 2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
Aufgrund des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), geändert durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315), wird verordnet:			
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p><b>Abschnitt 1 Ausbildung</b></p> <p>§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 2 Inhalt und Durchführung der Ausbildung</p> <p>§ 3 Gliederung der Ausbildung</p> <p>§ 4 Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule</p> <p>§ 5 Ausbildung an der Schule</p> <p>§ 6 Ausbildungsleistungen</p> <p>§ 7 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)</p>	Es fehlen die Einstellungstermine. DBB	Nicht übernommen. Einstellungstermine sind in der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesamt für Schule (Auswahl- und Vergabeverordnung) geregelt.	
<p><b>Abschnitt 2 Prüfung</b></p> <p><b>Teil 1 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung</b></p> <p>§ 8 Zweck der Prüfung</p> <p>§ 9 Umfang der Prüfung</p> <p>§ 10 Die unterrichtspraktischen Prüfungen</p> <p>§ 11 Das Gutachten der Ausbildungsschule</p> <p>§ 12 Die Abschlussarbeit</p> <p>§ 13 Die mündliche Prüfung</p>			
<p><b>Teil 2 Durchführung der Prüfung</b></p> <p>§ 14 Zuständigkeit</p> <p>§ 15 Prüfungskommission</p> <p>§ 16 Voraussetzungen der Zulassung und Meldung zur Prüfung</p> <p>§ 17 Entscheidung über die Zulassung</p>			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
§ 18 Unterrichtspraktische Prüfungen § 19 Gutachten der Ausbildungsschule § 20 Abschlussarbeit § 21 Mündliche Prüfung			
<b>Teil 3 Bewertung der Prüfungsleistungen</b> § 22 Grundsätze der Notenfindung § 23 Gesamtergebnis der Prüfung			
<b>Teil 4 Sonstige Bestimmungen</b> § 24 Prüfungsakte und Niederschriften § 25 Verstoß gegen die Prüfungsordnung § 26 Rücktritt und Versäumnisse § 27 Wiederholung der Prüfung § 28 Prüfungszeugnis § 29 Sonderbestimmungen § 30 Erweiterungsprüfung § 31 Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung § 32 Übergangsbestimmungen § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten			§ 24 Niederschriften § 24a Prüfungsakte  <i>bei Einzelparagrafen durchnummeriert</i>
<b>Abschnitt 1 Ausbildung</b>			
<b>§ 1 Aufgaben und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst</b>			
(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst soll die Referendarin oder den Referendar für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen qualifizieren.			
(2) Lehrämter an öffentlichen Schulen sind: 1. das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
2. das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen 3. das Lehramt an beruflichen Schulen 4. das Lehramt für Sonderpädagogik			
(3) Während der Ausbildung soll die Referendarin oder der Referendar lernen, 1. Lernprozesse pädagogisch verantwortlich planen, einleiten, lenken, unterstützen und beurteilen, 2. nach curricularen und schulinternen Vorgaben unter Einbeziehung der Erziehungsziele des Schulgesetzes und der Berücksichtigung der Heterogenität in einer Lerngruppe didaktische Entscheidungen zu treffen und sie mit geeigneten Mitteln umzusetzen, 3. fachübergreifende Problemstellungen in den Unterricht einzubinden, 4. Konflikte mit Schülerinnen und Schülern in Respekt vor ihrer Persönlichkeit mit Konsequenz zu lösen, 5. auf der Grundlage diagnostischer Kenntnisse Lernentwicklungen und Leistungen zu beschreiben und zu beurteilen, 6. individuell und im Team die eigene Arbeit zu gestalten und zu evaluieren, 7. die notwendige Medienkompetenz in die Arbeit einzubeziehen, 8. Verfahren der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung in der Schule einzusetzen, 9. Gespräche mit Schülerinnen und Schülern zu führen, sowie mit El-			



Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>tern zusammenzuarbeiten und sie zu beraten,</p> <p>10. in Gremien und Fachberatungen mitzuarbeiten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens,</p> <p>11. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in die Arbeit einzubeziehen und</p> <p>12. die berufliche Tätigkeit und die damit verbundenen Rollen zu reflektieren.</p>			
<p><b>§ 2</b> <b>Inhalt und Durchführung der Ausbildung</b></p>			
<p>(1) Die Ausbildung in einem Lehramt erfolgt in zwei Fächern und in Bildungswissenschaften. Als Fächer in diesem Sinne gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Unterrichtsfächer,</li> <li>2. ein Lernbereich der Primarstufe und ein Unterrichtsfach,</li> <li>3. eine sonderpädagogische Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder ein Lernbereich,</li> <li>4. eine berufsbildende Fachrichtung und ein Unterrichtsfach oder</li> <li>5. zwei berufsbildende Fachrichtungen.</li> </ol> <p>Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.</p>	<p>Die Nr. 5 ist zu streichen, da sie inhaltlich bereits in Nr. 4 enthalten ist. <a href="#">Landesausschuss für Berufsbildung</a></p>	<p>Nicht übernommen, da berufsbildende Fachrichtungen und Unterrichtsfächer nicht identisch sind. Berufliche Fachrichtungen umfassen mehrere Unterrichtsfächer. Hinzu kommen können auch berufsfeldübergreifende Unterrichtsfächer.</p>	
<p>(2) Die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen und berufsbildenden Fachrichtungen</p>			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
nach Absatz 1 werden gesondert festgelegt			
<del>(3) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind das Landesinstitut für Schule und die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen die Referendarin oder der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist.</del>			<i>wird gestrichen</i>  <i>nicht sinnhafte Wiederholung einer gesetzlichen Regelung – siehe § 6 Abs. 2 des Gesetzes</i>
<b>§ 3</b> <b>Gliederung der Ausbildung</b>			
(1) Die Ausbildung gliedert sich in die Eingangsphase, die Hauptphase sowie die Prüfungsphase.			
(2) In der Eingangsphase nimmt die Referendarin oder der Referendar zunächst an einer Einführung des Landesinstituts für Schule in das künftige Arbeitsfeld Schule teil. In den folgenden ersten Ausbildungswochen werden neben den Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule in beiden Fächern zunächst gezielte Hospitationen an Schulen durchgeführt und planmäßiger Unterricht unter Anleitung übernommen. Die Einführungsphase umfasst längstens die ersten drei Monate der Ausbildung. Das Nähere bestimmt das Landesinstitut für Schule.			(2) Die Eingangsphase umfasst 1. eine Einführung durch das Landesinstitut für Schule in das künftige Arbeitsfeld Schule, 2. Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule in den Fächern, 3. gezielte Hospitationen und 4. planmäßigen Unterricht unter Anleitung. Die Eingangsphase dauert längstens die ersten drei Monate der Ausbildung. Das Nähere bestimmt das Landesinstitut für Schule.  <i>Sprachliche Präzisierung</i>
(3) In der Hauptphase wird überwiegend selbst verantworteter Unterricht, im geringeren Anteil Unterricht unter Anleitung erteilt.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(4) Hospitationen, Praktika, Studientage oder Studienwochen sowie Lehrgänge können nach Maßgabe ausbildungsdidaktischer Erfordernisse sowohl während der Eingangsphase als auch während der Haupt- und Prüfungsphase durchgeführt werden.			
(5) Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule haben in der Regel Vorrang vor Schulveranstaltungen. Dies gilt nicht, wenn die Referendarin oder der Referendar an Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen oder an Abschlussprüfungen der Schule für Klassen oder Gruppen teilnehmen muss, in denen er oder sie für Beurteilungen verantwortlich ist.	Der LIS-Vorrang muss zurückgenommen werden. Beide Ausbildungsschwerpunkte müssen realisiert werden <a href="#">Landesausschuss für Berufsbildung</a>	Nicht übernommen. Durch „in der Regel“ ist eine am Einzelfall orientierte ausgewogene Entscheidung gewährleistet. Der regelmäßige Vorrang der LIS-Veranstaltungen ist für den Fall konkurrierender Anforderungen und wegen der Gruppenausbildung notwendig. Zudem hat das LIS die Gesamtverantwortung für die Ausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1).	
(6) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. Während der letzten vierzehn Kalendertage vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit sowie während der letzten sieben Kalendertage vor der mündlichen Prüfung ist die Referendarin oder der Referendar von allen Ausbildungsveranstaltungen befreit, soweit nicht selbst verantworteter Unterricht berührt ist.	Während der letzten <b>4 Wochen</b> vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit sowie während der letzten <b>14 Kalendertage</b> vor der mündlichen Prüfung ist die Referendarin oder der Referendar von allen Ausbildungsveranstaltungen <b>und Unterrichtsverpflichtungen</b> befreit <a href="#">PR - Schulen – Bremen</a> <a href="#">PR - Schulen - Bremerhaven</a>	Teilweise aufgenommen. Bei einer Gesamtbearbeitungszeit von zwei Monaten ist eine Entlastung für über einen zeitlichen Anteil von 25 Prozent der Bearbeitungszeit für die Schlussphase der Erstellung angemessen. Eine Befreiung von selbst verantwortetem und in der Zeit bedarfsdeckend den Schulen angerechnetem Unterricht würde hohen Vertretungsaufwand oder Unterrichtsausfall zur Folge haben. Angesichts der Veränderung bei der Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung ist eine intensivere Vorbereitungsphase von sieben Tagen ausreichend. Eine Befreiung auch von der Unterrichtsverpflichtung in dieser Zeit ist förderlich und vertretbar, weil der selbstverantwortete Ausbildungsunterricht den Schulen nicht bedarfsdeckend angerechnet wird.	(6) Termine der Zweiten Staatsprüfung haben Vorrang vor allen anderen Terminen. <b>Die Referendarin oder der Referendar ist</b> während der letzten 14 Kalendertage vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit von allen Ausbildungsveranstaltungen befreit, soweit nicht selbst verantworteter Unterricht berührt ist. Sie oder er ist während der letzten sieben Kalendertage vor der mündlichen Prüfung von allen Ausbildungsveranstaltungen <b>und Unterrichtsverpflichtungen</b> befreit.

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<b>§ 4 Ausbildung durch das Landesinstitut für Schule</b>			
(1) Die Ausbildung im Landesinstitut für Schule hat bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte. Gesellschafts-, kommunikationswissenschaftliche und rechtliche Aspekte sind eingeschlossen. Die Schule und der Unterricht mit ihren Voraussetzungen, Anforderungen und Wirkungen stehen in allen Veranstaltungen im Mittelpunkt.			
(2) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Pflichtveranstaltungen für Bildungswissenschaften einschließlich der Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie für Schul- und Dienstrecht, für Fächer, für Lernbereiche und für Fachrichtungen sowie in Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.			
(3) Die Seminarveranstaltungen sollen in einem engen Zusammenhang mit der Schulpraxis stehen und in Inhalt und Form projektorientiertes Arbeiten sowie an schüleraktivierendes Lehren und Lernen orientierte Fachdidaktik einbeziehen. Sie unterstützen die Reflexion unterschiedlicher Praxiserfahrungen. Für Seminarveranstaltungen sind in der Regel sieben Wochenstunden vorgesehen.			
(4) Der Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von der jeweils zuständigen Ausbilderin oder dem jeweils zuständigen Ausbilder der beiden Fachdidaktiken und für die Bildungswissenschaften je 6 bis 9mal			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen. Auf Wunsch der Referendarin oder des Referendars können in Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder weitere Hospitationen stattfinden. Zusätzlich werden Gruppenhospitationen unter den Referendarinnen und Referendaren durchgeführt.			
(5) Ausbilderinnen und Ausbilder sind die am Landesinstitut für Schule tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Ausbildungsbeauftragte.			
(6) Neben Hospitationen, sollen ergänzend Lehrgänge, Studienwochen und Studientage sowie Praktika durchgeführt werden.			
<b>§ 5 Ausbildung an der Schule</b>			
(1) Die Ausbildung an der Schule umfasst 1. Hospitationen im Unterricht der Mentorin oder des Mentors und weiteren Lehrkräften an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen, 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter Anleitung, bei dem die Mentorin oder der Mentor oder die anleitende Lehrerin oder der anleitende Lehrer die Verantwortung für den Unterricht behält, 3. Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht, der im Stundenplan ausgewiesen ist und der von der Referendarin oder dem Referendar selbst verantwortet wird, 4. Führung von beratenden und konfliktbezogenen Gesprächen mit			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten,</p> <p>5. Mitarbeit in Teamstrukturen und Gremien der Schule einschließlich Moderation von Arbeitsgruppen und Gremien der Schule,</p> <p>6. Mitarbeit am Schulentwicklungsprozess der Ausbildungsschule,</p> <p>7. Teilnahme an einer Klassen- oder Studienfahrt mit Schülerinnen und Schülern, die der Referendarin oder dem Referendar durch vorherige Unterrichtstätigkeit bekannt sein sollen,</p> <p>8. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.</p>			
<p>(2) Die Ausbildung in der Schule, insbesondere der unterrichtliche Einsatz der Referendarin oder des Referendars erfolgt grundsätzlich</p> <p>1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule an einer Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule an einem Schulzentrum der Sekundarstufe I oder Gesamtschule; das schließt die Ausbildung über insgesamt 60 Unterrichtsstunden, davon mindestens 30 in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang, sowie die Teilnahme am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) über den Ausbildungsunterricht hinaus bis zum Ende des zweiten Drittels der Aus-</p>	<p>„Die Ausbildung in der Schule, ... erfolgt <b>grundsätzlich</b>...“. Wir bitten dieses Wort entweder ersatzlos zu streichen oder aber den Hinweis auf begründete Ausnahmen aufzunehmen, sowie das Verfahren darzulegen, wie diese durch wen genehmigt werden sollen.</p> <p><a href="#">ZEB Bremen</a></p>	<p>Teilweise umformuliert. Eine Differenzierung und Präzisierung, welche Anforderungen unabdingbar und welche „grundsätzlich“ zu erfüllen sind, sind erforderlich.</p> <p>Aus Gründen der Einheitlichkeit und Transparenz werden grundsätzlich 40 Stunden“ festgelegt. Die Erteilung von 60 Stunden Unterricht unter Anleitung eines Mentors oder Fachlehrers bis zum Ende des zweiten Drittels der Ausbildungszeit an einer anderen Schule würde zu erheblichen organisatorischen Problemen</p>	<p>(2) Die Ausbildung in der Schule, insbesondere der unterrichtliche Einsatz der Referendarin oder des Referendars erfolgt</p> <p>1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule an einer Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule an einem Schulzentrum der Sekundarstufe I oder Gesamtschule; das schließt <b>grundsätzlich</b> die Ausbildung über insgesamt <b>40</b> Unterrichtsstunden, davon mindestens 30 in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang, sowie die Teilnahme am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) über den Ausbildungsunterricht hinaus bis zum Ende des zweiten Drittels der</p>

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>bildungszeit unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und gezieltem Hospitieren in den Klassenstufen außerhalb des gewählten Schwerpunktes ein,</p> <p>2. für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einer gymnasialen Abteilung eines Schulzentrums der Sekundarstufe I oder in der Oberstufe eines Gymnasiums, in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II; das schließt die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars über insgesamt 60 Unterrichtsstunden, davon mindestens 30 in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang, sowie die Teilnahme am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) über den Ausbildungsunterricht hinaus bis zum Ende des zweiten Drittels der Ausbildungszeit unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und gezieltem Hospitieren in der Schulstufe und Schulform ein, die nicht ihrer oder seiner überwiegenden Ausbildung an ihrer oder seiner Ausbildungsschule entsprechen,</p> <p>3. für das Lehramt an beruflichen Schulen in Klassen der verschiedenen berufsbildenden Bildungs-</p>		<p>führen, da der selbst verantwortete Unterricht im Umfang von 10 Stunden an der Ausbildungsschule („Stamm-schule“) unberührt bleibt.</p>	<p>Ausbildungszeit unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und gezieltem Hospitieren in den Klassenstufen außerhalb des gewählten Schwerpunktes ein,</p> <p>2. für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einer gymnasialen Abteilung eines Schulzentrums der Sekundarstufe I oder in der Oberstufe eines Gymnasiums, in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II; das schließt <b>grundsätzlich</b> die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars über insgesamt <b>40</b> Unterrichtsstunden, davon mindestens 30 in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang, sowie die Teilnahme am Schulleben (insbesondere Fachberatungen, Konferenzen, Schulveranstaltungen) über den Ausbildungsunterricht hinaus bis zum Ende des zweiten Drittels der Ausbildungszeit unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und gezieltem Hospitieren in der Schulstufe und Schulform ein, die nicht ihrer oder seiner überwiegenden Ausbildung an ihrer oder seiner Ausbildungsschule entsprechen,</p> <p>3. für das Lehramt an beruflichen Schulen in Klassen der verschie-</p>

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>gänge der gewählten Fachrichtung an einer Berufsschule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe II,</p> <p>4. für das Lehramt für Sonderpädagogik in zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten an einem Förderzentrum oder an einer mit einem Förderzentrum kooperierenden Schule.</p>	<p>3. „für das Lehramt an beruflichen Schulen vorrangig in Klassen der verschiedenen berufsbildenden Bildungsgänge der gewählten Fachrichtung an einer Berufsschule und gegebenenfalls ergänzend in Klassen an einem Schulzentrum der Sekundarstufe II,“  <a href="#">Landesausschuss für Berufsbildung</a></p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme erfolgt eine Klarstellung.</p>	<p>denen berufsbildenden Bildungsgänge der gewählten Fachrichtung an einer Berufsschule oder einem Schulzentrum der Sekundarstufe II <b>und ggf. in anderen Klassen an einem Schulzentrum der Sekundarstufe II,</b></p> <p>4. für das Lehramt für Sonderpädagogik in zwei sonderpädagogischen Schwerpunkten an einem Förderzentrum oder an einer mit einem Förderzentrum kooperierenden Schule.</p>
<p>(3) Der Unterricht der Referendarin oder des Referendars wird von den Mentorinnen und Mentoren fachbezogen 8 bis 11mal hospitiert und unter Ausbildungsgesichtspunkten besprochen.</p>	<p>Die Mentorinnen und Mentoren sollen während der Ausbildung der Referendare/Innen 8 – 11 mal hospitieren. Hier sollte festgelegt werden, dass diese Zeiten nicht auf den Unterrichtsbedarf der Schulen angerechnet werden. Es ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass sonst durch diese Hospitationsaufgaben Unterricht ausfällt.  <a href="#">ZEB Bremen</a></p>	<p>Nicht übernommen.  Die Sicherstellung des Unterrichts erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Verlegung und Vertretung von Unterricht sowie im unabdingbaren Einzelfall Entfall einer Unterrichtsstunde wird an der Ausbildungsschule geregelt.</p>	
<p>(4) Die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule. Sie oder er sorgt dafür, dass die Referendarin oder der Referendar in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt, in Arbeiten an der Schulentwicklung eingebunden und an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird. Zu Ausbildungsbeginn stellt sie oder er einen Ausbildungsplan auf, der mit der Referendarin oder dem Referendar besprochen wird. Bei Bedarf ist der Ausbil-</p>			<p>(4) <b>Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung ist die Schule, der die Referendarin oder der Referendar zur Ausbildung zugewiesen wird.</b> Die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule. Sie oder er sorgt dafür, dass die Referendarin oder der Referendar in die Arbeit der Schule eingeführt, bei der Unterrichtstätigkeit unterstützt, in Arbeiten an der Schulentwicklung eingebunden und an der Vorbereitung und Durchführung von Klassen- oder Studienfahrten beteiligt wird. Zu Ausbil-</p>



Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
dungsplan im Laufe der Ausbildung anzupassen.			<p>dungsbeginn stellt sie oder er einen Ausbildungsplan auf, der mit der Referendarin oder dem Referendar besprochen wird. Bei Bedarf ist der Ausbildungsplan im Laufe der Ausbildung anzupassen.</p> <p><i>Zwecks Klarstellung wird definiert, was Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung ist.</i></p> <p><i>Anforderungen an die Schule, an der die Referendarin oder der Referendar weitere Ausbildungsanteile nach § 5 Abs. 2 absolviert, werden durch das LIS nach § 6 Abs. 7 neue Fassung geregelt.</i></p>
<b>§ 6 Ausbildungsleistungen</b>			
(1) Die Referendarin oder der Referendar muss sich aktiv um den Qualifikationserwerb bemühen; das schließt die Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ein.			
(2) Die Referendarin oder der Referendar erteilt im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden Unterricht unter zusätzlicher Anleitung der jeweils fachlich zuständigen Mentorin oder des jeweils fachlich zuständigen Mentors oder einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers und selbst verantworteten Unterricht und hospitiert darüber hinaus gezielt. Nach Maßgabe von Absatz 3 entfallen zehn Unterrichtsstunden auf die Durchführung selbst verantworteten Unterrichts. Über Abweichungen entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.	<p>Die Summe des selbst verantworteten Unterrichts bleibt mit §6 (2) zu hoch. Der DGB fordert bei einer Gesamtsumme von 12 zu leistenden Unterrichtsstunden mindestens vier Stunden Ausbildungsunterricht ein, mithin eine Begrenzung des bedarfsdeckenden Unterrichts auf maximal acht Stunden. DGB</p> <p>Satz 1: „...und hospitiert <b>in diesem Rahmen</b> gezielt.“ PR - Schulen - Bremen Satz 2: „Nach Maßgabe von Absatz 3 entfallen <b>acht</b> Unterrichtsstunden auf die Durchführung selbst verantworteten</p>	<p>Nicht übernommen. Mit der vorgeschlagenen Änderungen wären zusätzliche Aufwendungen im Volumen von 22,57 Stellen verbunden.</p>	

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
	<p>ten Unterrichts.“  <a href="#">PR - Schulen – Bremen</a>  <a href="#">PR - Schulen - Bremerhaven</a></p> <p>Satz 3: „Über Abweichungen entscheidet die Schule im Einvernehmen <b>mit der Referendarin oder dem Referendaren</b> und dem Landesinstitut für Schule.“  <a href="#">PR - Schulen – Bremen</a>  <a href="#">PR - Schulen - Bremerhaven</a></p>	<p>Nicht übernommen.  Für die Schule und den Ausbildungsteil an der Ausbildungsschule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt das LIS. Einvernehmen ist auf der Ebene der Verantwortlichkeit herzustellen.</p>	
<p>(3) Während der Eingangsphase kann die Referendarin oder der Referendar nicht zu selbst verantwortetem Unterricht verpflichtet werden. <del>Während der letzten drei Monate wird der selbst verantwortete Unterricht nicht auf den Unterrichtsbedarf der Schule angerechnet.</del></p>	<p>Satz 2: Hiernach wird der selbstverantwortete Unterricht der Referendare/Innen während der letzten drei Monate nicht auf den Unterrichtsbedarf der Schule angerechnet.  Hier schlagen wir vor, den gesamten selbstverantworteten Unterricht in der Hauptphase gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung nicht auf den Unterrichtsbedarf der Schule anzurechnen.  <a href="#">ZEB Bremen</a></p>	<p>Nicht übernommen.  Mit der vorgeschlagenen Änderungen wären zusätzliche Aufwendungen im Volumen von 90,29 Stellen verbunden.</p>	<p>(3) Während der Eingangsphase kann die Referendarin oder der Referendar nicht zu selbst verantwortetem Unterricht verpflichtet werden.</p> <p><i>Auf eine Festlegung, dass während der letzten drei Monate der selbst verantwortete Unterricht nicht auf den Unterrichtsbedarf der Schule angerechnet wird, kann in dieser Verordnung verzichtet werden, da in dieser Angelegenheit allein Haushaltsrecht berührt ist.</i></p>
<p>(4) Die Referendarin oder der Referendar führt in jedem Fach oder jeder Fachrichtung mindestens einmal in Anwesenheit, einer Mentorin oder eines Mentors oder einer Ausbilderin oder eines Ausbilders ein strukturiertes feed back-Gespräch mit einer Lerngruppe über ihren oder seinen Unterricht durch.</p>	<p>Der DGB fordert eine ersatzlose Streichung der §6 (4) ...</p>	<p>Nicht übernommen</p>	
<p>(5) Die Referendarin oder der Referendar leitet während ihrer oder seiner Ausbildung mindestens eine Konferenz und moderiert mindestens eine Arbeitsgruppensitzung der Schule.</p>	<p>... und §6 (5). Eine ersetzende Formulierung wie „Mitarbeit in Gremien der Schule“ ist ausreichend.  <a href="#">DGB</a></p>	<p>Nicht übernommen.  Die Referendarin oder der Referendar soll befähigt werden, eine Konferenz leiten zu können und eine Arbeitsgruppe in der Schule zu moderieren. Daher</p>	

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
	(5) Die Referendarin oder der Referendar leitet <b>in Zusammenarbeit mit einem Kollegen oder einer Kollegin</b> während ihrer oder seiner Ausbildung mindestens eine Konferenz <b>oder</b> moderiert mindestens eine Arbeitsgruppensitzung der Schule. PR - Schulen – Bremen PR - Schulen - Bremerhaven	sind beide Ausbildungsteile zu vermitteln. Den Anforderungen steht eine Beratung bei der Vorbereitung und eine Beratung durch andere Beteiligte an der Schule nicht entgegen.	
(6) Die Referendarin oder der Referendar erwirbt in Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule Kenntnisse im Fachgebiet Schul- und Dienstrecht unter Einbeziehung der Grundrechte von Schülern und Eltern und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Schule und des öffentlichen Dienstes. Der ausreichende Erwerb der Kenntnisse ist nachzuweisen und wird vom Landesinstitut für Schule testiert.			
(7) Die weiteren von der Referendarin oder dem Referendar während ihrer oder seiner Ausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen regelt das Landesinstitut für Schule.	„(7) Die weiteren ..... das Landesinstitut für Schule <b>und die Ausbildungsschule geregelt.</b> “ Landesausschuss für Berufsbildung	Nicht übernommen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt beim LIS (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1).	(7) Die weiteren von der Referendarin oder dem Referendar während ihrer oder seiner Ausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen <b>sowie die Konkretisierung der allgemeinen Ausbildungsanforderungen nach dieser Verordnung</b> regelt das Landesinstitut für Schule.  <i>Klarstellende Konkretisierung der Befugnisse des LIS im Rahmen dieser Verordnung</i>
<b>§ 7 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)</b>			
(1) Die Referendarin oder der Referendar führt ein Portfolio zur Dokumentation ihrer oder seiner Ausbildung.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>(2) Das Portfolio enthält unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den individuellen Ausbildungsplan nach § 5 Abs. 4,</li> <li>auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule</li> <li>Dokumentationen über die Ausbildungsleistungen nach § 6 Abs. 4 bis 7.</li> </ol> <p>Das Nähere zum Inhalt und dem Umfang des Portfolios regelt das Landesinstitut für Schule.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Dokumentationen über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen PR - Schulen - Bremen PR - Schulen - Bremerhaven</li> <li>Teilnahmenachweise an Ausbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule</li> <li>Wie Punkt 3 (Entwurf) PR - Schulen – Bremen PR - Schulen - Bremerhaven</li> </ol>	<p>Nicht übernommen. Das Portfolio soll die in der Ausbildung entwickelten Stärken und Kompetenzen der Referendarin oder des Referendars abbilden. Eine Reduzierung auf eine Sammlung von Dokumentationen und Teilnahmenachweisen ist nicht zielführend.</p>	
(3) Das Portfolio wird Gegenstand der mündlichen Prüfung.			<p>(3) Das Portfolio wird Gegenstand der mündlichen Prüfung <b>nach § 13 Abs. 2.</b></p> <p><i>Konkretisierung. Ein Standortverweis auf den Abschnitt 2 Prüfung dient der Klarstellung.</i></p>
<b>Abschnitt 2 Prüfung</b>			
<b>Teil 1 Zweck, Inhalt und Umfang der Prüfung</b>			
<b>§ 8 Zweck der Prüfung</b>			
(1) In der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er fähig ist, aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufspraktischer Kompetenz sein Lehramt selbstständig und verantwortlich auszuüben.			
(2) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung bescheinigt dem Prüfling die Qualifikation für ein Lehramt im öffentlichen Dienst.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p align="center"><b>§ 9</b></p> <p align="center"><b>Umfang der Prüfung</b></p> <p>Die Prüfung besteht für das vom Prüfling gewählte Lehramt in der Regel in seinen beiden Fächern und Bildungswissenschaften aus folgenden Prüfungsteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den unterrichtspraktischen Prüfungen als abgeschichteten Prüfungsteilen,</li> <li>2. dem Gutachten der Ausbildungsschule,</li> <li>3. der Abschlussarbeit und</li> <li>4. der mündlichen Prüfung.</li> </ol>			
<p align="center"><b>§ 10</b></p> <p align="center"><b>Die unterrichtspraktischen Prüfungen</b></p> <p>(1) Es sind zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine in jedem Fach abzuleisten.</p>			<p>(1) Es sind zwei unterrichtspraktische Prüfungen, jeweils eine in jedem Fach abzuleisten. <b>Mindestens eine unterrichtspraktische Prüfung ist an der Ausbildungsschule abzuleisten. Die weitere Konkretisierung der unterrichtspraktischen erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Landesinstitut für Schule.</b></p> <p><i>Festlegung der Mindestanforderung durch diese Verordnung. Darüber hinaus Aufgabenzuordnung in diesem von beiden verantworteten Aufgabengebiet.</i></p>
<p>(2) In den unterrichtspraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Kompetenzbereich Unterrichten beherrscht und Aspekte der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erwähnten</p>			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
Fähigkeiten umsetzen kann.			
(3) Die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlich verfassten Übersicht eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsdurchführung, der Durchführung selber und einer mündlichen Reflexion des Unterrichtsgeschehens.			
(4) Die unterrichtspraktischen Prüfungen sollen frühestens nach Zulassung zur Prüfung und spätestens vor dem Kolloquium der Abschlussarbeit erfolgen.			
<b>§ 11</b> <b>Das Gutachten der Ausbildungsschule</b>			
Die Ausbildungsschule erstellt ein Gutachten über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars in der Schule. Bei einem Einsatz des Prüflings an weiteren Schulen ist deren Beurteilung einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. Grundlage des Gutachtens und der Beurteilung sind die unterrichtlichen Leistungen und die Leistungen im Rahmen der schulischen Entwicklungsarbeit.	(1) ... „(2) Das Gutachten ist dem Referendar oder der Referendarin vor Aufnahme in die Prüfungsakte zur Einsicht vorzulegen. Dem Referendar oder der Referendarin ist gegebenenfalls die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist der Prüfungsakte beizufügen.“ <a href="#">PR - Schulen – Bremen</a> <a href="#">PR - Schulen - Bremerhaven</a>	Aus Gründen der Systematik erfolgt eine Berücksichtigung in § 19 Abs. 2. Eine Stellungnahme der Referendarin oder der Referendars zum Schulgutachten zu diesem Zeitpunkt ist für das weitere Prüfungsverfahren bedeutungslos. Erst <u>nach</u> Abschluss des Prüfungsverfahrens ist gegen das Gesamtergebnis der Prüfung der Widerspruch möglich, Dieser kann ggf. mit Mängeln des Gutachtens begründet werden.	
<b>§ 12</b> <b>Die Abschlussarbeit</b>			
(1) In der Abschlussarbeit hat der Prüfling nachzuweisen, dass er durch ei-			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
gene, in der Schulpraxis gewonnene Erkenntnisse Probleme analysieren und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen Lösungen entwickeln und für die Schule darstellen kann.			
(2) Themen der Abschlussarbeit können aus den Kompetenzbereichen Erziehen, Beraten und Beurteilen sowie Innovieren gestellt werden. Die Abschlussarbeit soll sich dabei im Rahmen des gestellten Themas mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 und 10 des BremLAG erwähnten Aspekten auseinandersetzen.			
(3) Die Abschlussarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung und ein Kolloquium.			
(4) Die schriftliche Ausarbeitung wird nach der Zulassung zur Prüfung angefertigt. Das Kolloquium findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt.			
<b>§ 13</b> <b>Die mündliche Prüfung</b>			
(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung, unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft und Entwicklungsprozesse der Schulen auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse in dialogisch-argumentativer Form zu erörtern und einer Lösung zuzuführen vermag.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(2) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie besteht aus einer an ein Fallbeispiel gebundenen Aufgabe aus einem der Kompetenzbereiche Erziehen, Beraten und Beurteilen sowie Innovieren, einer individuellen Vorbereitung mit anschließender Präsentation einer Lösung und dem Prüfungsgespräch. Die Aufgabe soll Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zum Inhalt haben. Das Prüfungsgespräch umfasst weitere Fragen zum Prüfungsthema und eine Reflexion des Portfolios.			(2) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie besteht aus einer an ein Fallbeispiel gebundenen Aufgabe, einer individuellen Vorbereitung mit anschließender Präsentation einer Lösung und dem Prüfungsgespräch. <b>Die Aufgabe ist aus einem der Kompetenzbereiche Erziehen, Beraten und Beurteilen sowie Innovieren unter Außerachtlassung des Kompetenzbereichs, aus dem bereits eine Themenstellung für die Abschlussarbeit nach § 12 Abs. 2 gestellt worden ist, zu stellen.</b> Sie soll Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zum Inhalt haben. Das Prüfungsgespräch umfasst weitere Fragen zum Prüfungsthema und eine Reflexion des Portfolios.  <i>siehe Stellungnahme zu § 21 Abs. 2</i>
(3) Die mündliche Prüfung beendet das Prüfungsverfahren. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt.			
<b>Teil 2</b>			
<b>Durchführung der Prüfung</b>			
<b>§ 14</b>			
<b>Zuständigkeit</b>			
(1) Die Prüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt organisiert und durchgeführt.			
(2) Prüferinnen oder Prüfer kraft Amtes sind die Ausbilderinnen und Ausbilder des Landesinstituts für Schule, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.			



Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(3) Die Prüfer und Prüferinnen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen an Beurteilungsmaßstäbe, soweit sie das Staatliche Prüfungsamt eingeführt hat, gebunden und ansonsten an Weisungen nicht gebunden.			
<del>(4) Die Prüfungen sind öffentlich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Prüfungsteilen mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn die Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</del>			- <b>gestrichen</b> -  <i>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz ist die Öffentlichkeit der Prüfung nur für die mündliche Prüfung vorgesehen. Daher erfolgt eine angepasste Formulierung in systematischer Ergänzung als neuer Absatz 4 in § 21</i>
(5) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und das Staatliche Prüfungsamt können Beobachterinnen und Beobachter zu allen Prüfungen entsenden.			<b>(4)</b> Der Senator für Bildung und Wissenschaft und das Staatliche Prüfungsamt können Beobachterinnen und Beobachter zu allen Prüfungen entsenden.
<b>§ 15 Prüfungskommission</b>			
(1) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfling die einzelnen Mitglieder der für ihn zuständigen Prüfungskommission.			
(2) Der Prüfungskommission gehören an: 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senators für Bildung und Wissenschaft oder von ihm beauftragte Person mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>vergleichbaren Befähigung,</p> <p>2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzende eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Abs. 2, die oder der für den Bereich Bildungswissenschaften ausbildet,</p> <p>3. falls von dem Prüfling vorgeschlagen, eine Referendarin oder ein Referendar mit dem Lehramt, für das Prüfling geprüft wird, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</p>	<p>2. Als stellvertretende .... ausbildet <b>und an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen sein soll,</b></p> <p>3. ...,</p> <p>4. „Falls vom Prüfling gewünscht, sind Vertreter der Personalvertretungen hinzuzuziehen.“ PR - Schulen – Bremen PR - Schulen - Bremerhaven</p>	<p>Nicht übernommen. Da die Prüfung bewusst nicht mehr dem Prinzip „geprüft wird nur, was auch gelehrt wurde“ folgt, verbietet sich diese Eingrenzung .</p> <p>Die Prüfung gehört nicht zu den Mitbestimmungsangelegenheiten. Ein Zugang des Personalrats zu den Prüfungen wäre ein Vermischung von gesetzlichen Funktionen..</p>	<p>2. eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Abs. 2, die oder der für den Bereich Bildungswissenschaften ausbildet,</p> <p><i>Die Verbindung von Funktionen für Prüferin oder Prüfer für Bildungswissenschaften und Stellvertretender Vorsitz ist nicht sinnvoll durch Verordnung zu bestimmen. Der stellvertretende Vorsitz soll durch das StaPA bestimmt werden (siehe Änderung zu Abs. 5 Satz 1 neu).</i></p>
<p>(3) Als weitere Mitglieder gehören der Prüfungskommission an:</p> <p>1. für jede unterrichtspraktische Prüfung <b>jeweils</b></p> <p>a) eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Abs. 2, die oder der die Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach besitzt und</p> <p>b) die anwesende Schulleiterin oder der anwesende Schulleiterin der Ausbildungsschule des Prüflings oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragtes Mitglied der Schulleitung,</p> <p>2. für die Abschlussarbeit eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten für die gutachterliche Beurteilung der Abschlussarbeit, soweit sie oder er nicht bereits Mitglied nach Abs 2 Nr. 2 ist. Sie oder er muss Prüferin oder Prüfer</p>	<p>Der schulische Anteil der Referendarausbildung ist in der Vergangenheit aufgewertet worden. Demnach wäre es konsequent, wenn die Mentoren in den Prüfungsausschüssen beteiligt würden. DBB</p>	<p>Nicht übernommen. Mentorinnen und Mentoren sind ausschließlich in Ausbildungsfunktion tätig. Eine Funktion als Prüferin oder Prüfer ist nicht beabsichtigt. Daher sind Mentorinnen und Mentoren auch nicht bewertend bei der Erstellung der Gutachten der Ausbildungsschule eingebunden.</p>	<p>(3) Als weitere Mitglieder gehören der Prüfungskommission an:</p> <p>1. für jede unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>a) <b>jeweils</b> eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 14 Abs. 2, die oder der die Lehrbefähigung für das zu prüfende Fach besitzt und</p> <p>b) die anwesende Schulleiterin oder der anwesende Schulleiterin der Ausbildungsschule des Prüflings oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragtes Mitglied der Schulleitung,</p> <p>2. für die Abschlussarbeit eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten für die gutachterliche Beurteilung der Abschlussarbeit, soweit sie oder er nicht bereits Mitglied nach Abs. 2 Nr. 2 ist. Sie oder er muss Prüferin oder Prüfer</p>

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
nach § 14 Abs. 2 sein. 3. für die mündliche Prüfung die Prüferinnen und Prüfer nach Nummer 1 Buchstabe a.			nach § 14 Abs. 2 sein. für die mündliche Prüfung die Prüferinnen und Prüfer nach Nummer 1 Buchstabe a.  <i>Redaktionelle Klarstellung</i>
(4) Der Prüfling hat das Recht, für seine Prüfung die Referendarin oder den Referendar nach Absatz 2 Nr. 3 vorzuschlagen. Das Staatliche Prüfungsamt soll den Vorschlag berücksichtigen.	(4) Der Prüfling hat das Recht, für seine Prüfung <b>das Mitglied der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nr. 2 sowie</b> die Referendarin oder den Referendar nach Absatz 2 Nr. 3 vorzuschlagen. Das Staatliche Prüfungsamt soll <b>die Vorschläge</b> berücksichtigen. <a href="#">PR - Schulen – Bremen</a> <a href="#">PR - Schulen - Bremerhaven</a>	Nicht übernommen. Ein Vorschlagsrecht des Prüflings für die stimmberechtigten Prüfer ist nicht vorgesehen. Im Gegenzug wird der Kreis der möglichen Prüfer erweitert. So ist die Möglichkeit eröffnet, dass das StaPA eine breitere Prüferwahl organisatorisch nutzen kann.	
(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.			(5) <b>Das Staatliche Prüfungsamt bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer nach Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.</b> Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.  <i>Notwendige Klarstellung</i>
(6) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission längerfristig verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, bestellt das Staatliche Prüfungsamt eine Vertreterin oder einen Vertreter für alle noch abzunehmenden Prüfungsteile.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(7) Ist die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a an der Teilnahme verhindert und kann ihre oder seine Fachkompetenz durch andere Mitglieder der Prüfungskommission nicht abgedeckt werden, kann die oder der Vorsitzende eine Vertreterin oder einen Vertreter für diese unterrichtspraktische Prüfung bestimmen. Diese oder dieser kann eine fachkundige Prüferin oder ein fachkundiger Prüfer nach § 14 Abs. 2 oder eine fachkundige Lehrerin oder ein fachkundiger Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt, für das der Prüfling geprüft wird, oder mit einer vergleichbaren Befähigung sein.			
<b>§ 16</b> <b>Voraussetzungen der Zulassung und Meldung zur Prüfung</b>			
(1) Ein Prüfling ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er 1. mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit abgeleistet hat und 2. eine Bescheinigung des Landesinstituts für Schule nach § 6 Abs. 6 erbringt.			
(2) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Das Staatliche Prüfungsamt setzt jeweils bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres den Termin fest, bis zu welchem die Meldung im Staatlichen Prüfungsamt vorliegen muss.			

**Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)**

Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>(3) Bei der Meldung zur Prüfung hat der Prüfling anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für welches Lehramt nach § 1 Abs. 2 er die Lehrbefähigung anstrebt,</li> <li>in welchen Fächern nach § 2 Abs. 1 und 2 er ausgebildet wird,</li> <li>welche Referendarin oder welchen Referendar er nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission vorschlägt, oder ob er darauf verzichtet,</li> <li>welche zwei konkreten Themenbereiche innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche, aus denen er ein Thema für seine schriftliche Arbeit gestellt haben möchte, nach § 20 Abs. 2 Satz 2 gewünscht werden, oder ob er auf einen Wunsch verzichtet.</li> </ol>	<p>4. welche zwei konkreten Themenbereiche innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche, aus denen er ein Thema für seine schriftliche Arbeit <b>aussuchen</b> möchte.</p> <p>PR - Schulen – Bremen PR - Schulen - Bremerhaven</p>	<p>Nicht übernommen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Themenbereiche aus verschiedenen Kompetenzbereichen bearbeiten kann. Eine Einschränkung der Themenbreite erfolgt zunächst dadurch, dass nicht Themen aus dem Kompetenzbereich Unterrichten für die Abschlussarbeit gestellt werden. Die weitere Mitwirkung an der Konkretisierung von zwei Themenstellungen ist in der geänderten Fassung von § 20 Abs. 1 und 2 geregelt. (vgl. Anmerkung zu § 20 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>4. welche zwei konkreten Themenbereiche innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche, aus denen er ein Thema für seine schriftliche Arbeit gestellt haben möchte, nach § 20 Abs. 1 Satz 1 gewünscht werden, oder ob er auf einen Wunsch verzichtet.</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung infolge der Änderung im § 20</i></p>
<p>(4) Einem Prüfling, der sich nicht fristgerecht gemeldet hat, muss vom Staatlichen Prüfungsamt unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist schriftlich eine Nachfrist zur Meldung gesetzt werden. Diese Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. Wird diese Frist versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet.</p>			
<p align="center"><b>§ 17</b></p>			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<b>Entscheidung über die Zulassung</b>			
(1) Über die Zulassung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt.			
(2) Kann der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, so kann das Staatliche Prüfungsamt ihr oder ihm im begründeten Ausnahmefall unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist schriftlich gestatten, die Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.			
(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Unterlagen trotz Setzung der Nachfrist nicht vollständig vorliegen. Mit der Versagung der Zulassung ist die Ausbildung beendet.			
<b>§ 18</b>			
<b>Unterrichtspraktische Prüfungen</b>			
(1) Die unterrichtspraktischen Prüfungen legt der Prüfling vor der Prüfungskommission ab.			
(2) Die schriftliche Übersicht des Prüflings soll seine Ziele und die Grobstruktur der Unterrichtseinheit, des Projektes oder des Wochenplans, ihre oder seine didaktischen und methodischen Absichten, die Einordnung des für die Unterrichtsdurchführung ausgewählten Abschnitts in den Gesamtplan der Unterrichtseinheit, des Projektplans, des Wochen- und Tagesplans und ihren oder seinen Plan für den Verlauf des Unterrichtsabschnitts enthalten. Sie darf sechs DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.			
(3) Die Unterrichtsdurchführung des Prüflings umfasst eine Dauer von mindestens 45 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der			(3) Die Unterrichtsdurchführung des Prüflings umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
rung bedarf der vorherigen Absprache zwischen dem Prüfling, der Schule und der fachlich zuständigen Prüferin oder dem fachlich zuständigen Prüfer.			vorherigen Absprache zwischen dem Prüfling, der Schule und der fachlich zuständigen Prüferin oder dem fachlich zuständigen Prüfer.  <i>Klarstellung</i>
(4) In der mündlichen Reflexion begründet der Prüfling seine unterrichtlichen Maßnahmen und nimmt zum Verlauf des Unterrichts Stellung. Dabei soll er etwaige Abweichungen vom geplanten Vorgehen begründen sowie eine Selbsteinschätzung über seine Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler und über eine konkrete Umsetzung seiner Kenntnisse in der Gesprächsführung mit den Schülerinnen und Schülern geben. Die Reflexion erfolgt nach jeder Unterrichtsdurchführung in einer Aussprache mit der Prüfungskommission.			
(5) Im Anschluss an die Reflexion wird die unterrichtspraktische Prüfung von der Prüfungskommission beurteilt und benotet. Dabei steht die unterrichtspraktische Tätigkeit im Vordergrund; die schriftliche Vorbereitung und die mündliche Reflexion des Prüflings werden bei der Bewertung angemessen berücksichtigt.			
(6) Spätestens eine Stunde vor Beginn jeder Unterrichtsdurchführung legt der Prüfling die schriftliche Übersicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dem nach Absatz 1 Satz 2 beauftragten Mitglied der Schulleitung vor. Die Übersicht wird zur Prüfungsakte genommen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Vorlage der schriftlichen Vorbereitung kann zur Notenabstufung			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
führen. (7) Während der Unterrichtsdurchführung können die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Lerngruppe und mit Zustimmung des Prüflings höchstens drei Referendarinnen oder Referendare als Beobachterinnen oder Beobachter teilnehmen.			
<b>§ 19</b> <b>Gutachten der Ausbildungsschule</b>			
(1) Das Gutachten der Schule wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder einem von der Schulleitung beauftragten Mitglied des Kollegiums nach Maßgabe der von dem Staatliche Prüfungsamt gesetzten Beurteilungsmaßstäben erstellt.			
(2) Das Gutachten endet mit einer Bewertung.			(2) Das Gutachten endet mit einer Bewertung. <b>Es ist der Referendarin oder dem Referendar vor Aufnahme in die Prüfungsakte zur Einsicht vorzulegen.</b> <i>Ergänzung erfolgt der Abwägung zur Stellungnahme zu § 11.</i>
<b>§ 20</b> <b>Abschlussarbeit</b>			
(1) Soweit der Prüfling mit der Meldung zur Prüfung Wünsche für zwei konkrete Themenbereiche innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche angegeben hat, sollen sie bei den Themenvorschlägen berücksichtigt werden. Eine fachlich zuständige Ausbilderin oder ein fachlich zuständiger Ausbilder schlägt zwei Themenvorschläge für die schriftliche Ausarbeitung vor.	Satz 2: „Eine fachlich zuständige Ausbilderin oder ein fachlich zuständiger Ausbilder schlägt <b>im Einvernehmen mit dem Kandidaten</b> zwei Themen-	Inhaltlich übernommen. Der Prüfling soll an den Themenvorschlägen aus verschiedenen Kompetenzbereichen beteiligt werden.	(1) Soweit der Prüfling mit der Meldung zur Prüfung Wünsche für zwei konkrete Themenbereiche innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche angegeben hat, sollen sie bei den Themenvorschlägen berücksichtigt werden. <b>Die Referentin oder der Referent nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 schlägt im Einvernehmen mit dem</b>



Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
tung vor.	vorschläge für die schriftliche Ausarbeitung vor.“ PR - Schulen – Bremen PR - Schulen - Bremerhaven	Die abschließende Auswahl über einen der beiden Vorschläge obliegt dem StaPA nach Absatz 2.	<b>Prüfling</b> zwei Themenvorschläge für die schriftliche Ausarbeitung vor.
(2) Das Staatliche Prüfungsamt stellt dem Prüfling unverzüglich nach seiner Meldung zur Prüfung mit der Zulassung das Thema der schriftlichen Ausarbeitung zu.			(2) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über die Vereinbarkeit der Vorschläge mit den Bestimmungen dieser Verordnung und wählt einen Vorschlag als Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus. Dieses stellt es dem Prüfling unverzüglich nach seiner Meldung zur Prüfung mit der Zulassung zu ihr zu.  <i>Präzisierung</i>
(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Themas hat der Prüfling die schriftliche Ausarbeitung beim Staatlichen Prüfungsamt einzureichen oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden.			(3) Innerhalb von zwei Monaten <b>spätestens am letzten Tag der Frist</b> nach Zustellung des Themas <b>muss</b> die schriftliche Ausarbeitung beim Staatlichen Prüfungsamt <b>vorliegen</b> .  <i>Um mögliche Zweifel im Falle unleserlicher Poststempel auszu-schließen, erfolgt eine Klarstellung zur fristgemäßen Einreichung.</i>
(4) Während der Bearbeitungszeit ist einmalig eine Änderung des Themas auf Antrag möglich. Sie bedarf der Befürwortung durch die Referentin oder den Referenten nach Absatz 10 und der Zustimmung durch das Staatliche Prüfungsamt.			
(5) Die Stellen der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, müssen mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
werden.			
(6) Am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.			
(7) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von 20 DIN A 4 Seiten (pro Seite ca. 31 Zeilen mit 75 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Schriftart Arial in Schriftgröße 12 pt nach Textverarbeitung MS WORD) nicht überschreiten. Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen Seitenumfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet. Schriftliche Ausarbeitungen, die von den vorgeschriebenen Zeichenvorgaben und der Schriftgröße deutlich abweichen, werden nicht bewertet.	<p>„(7) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von 20 DIN A4 Seiten (<b>pro Seite zirka 31 Zeilen mit 75 Zeichen einschließlich Leerzeichen</b> ) oder in vergleichbarem Umfang nicht überschreiten. Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen <b>Umfang</b> überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet.“</p> <p><u>Begründung:</u> Bestimmte Schreibsysteme, Fabrikate und Programme dürfen nicht vorgeschrieben werden. Darüber hinaus müssen z.B. Prüflinge mit Behinderungen von üblichen Schriftgrößen/ Schrifttypen abweichen können.</p> <p>PR - Schulen – Bremen PR - Schulen - Bremerhaven</p>	<p>Inhaltlich übernommen. Mit der veränderten Formulierung sind die Vergleichsparameter beschrieben, die den Umfang definieren. Abweichungen, die dem grundsätzlich vorgesehenen Umfang entsprechen, sollen zulässig sein.</p>	(7) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang, <b>der</b> 20 DIN A 4 Seiten <b>mit je</b> ca. 31 Zeilen mit <b>je</b> 75 Zeichen, <b>maximal 46500 Zeichen</b> , einschließlich Leerzeichen <b>entspricht</b> , nicht überschreiten. Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen <b>Umfang</b> überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet.
(8) Ist der Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an der rechtzeitigen Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gehindert, erhält er ein neues Thema zur Bearbeitung nach Maßgabe von Absatz 2, sobald diese Gründe entfallen sind. Die Entscheidung fällt das Staatliche Prüfungsamt. Krankheit muss unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des			(8) Ist der Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an der rechtzeitigen Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gehindert, erhält er ein neues Thema zur Bearbeitung nach Maßgabe von Absatz 2, sobald diese Gründe entfallen sind. Die Entscheidung fällt das Staatliche Prüfungsamt. Krankheit muss unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig erkrankt ist.			amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig erkrankt ist. <b>Für die neue Arbeit gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.</b>  <i>Zum Zwecke der Klarstellung, welche Regelungen im Fall der Anwendung von Satz 1 gelten, erfolgt eine Ergänzung.</i>
(9) Ergibt sich der Zeitpunkt des Wegfalls der Gründe nach Absatz 8 nicht aus einer Bescheinigung, insbesondere nicht aus einem amtsärztlichen Zeugnis, wird das Prüfungsverfahren spätestens nach zwei Wochen fortgesetzt, es sei denn, der Prüfling weist das Fortbestehen des wichtigen Grundes nach.			
(10) Die schriftliche Ausarbeitung wird durch die Referentin oder den Referenten und die Korreferentin oder den Korreferenten unabhängig voneinander schriftlich ohne Notenvorschlag begutachtet.			
(11) Das Kolloquium findet vor der Prüfungskommission statt. An die bis zu 10 Minuten dauernde Präsentation der Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung schließt sich eine bis zu 20 Minuten dauernde Diskussion des Prüflings mit der Prüfungskommission an.			(11) Das Kolloquium findet vor der Prüfungskommission statt. Es umfasst die Präsentation der Arbeit durch den Prüfling mit einer anschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission. Die Präsentation soll zehn Minuten, die Diskussion 20 Minuten nicht überschreiten.  <i>Sprachliche und inhaltliche Präzisierung.</i> <i>Die ultimative Begrenzung würde sofort Sanktionen nach sich ziehen, wenn sie überschritten wird. Mit der Soll-Bestimmung ist der</i>

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
			<i>Vorsitzende zum Eingreifen aufgefordert.</i>
(12) Nach Abschluss des Kolloquiums bewertet die Prüfungskommission die Prüfungsleistung der Abschlussarbeit. Für die schriftliche Ausarbeitung und das Kolloquium erfolgt eine zusammenfassende Bewertung. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent für die Begutachtung der schriftlichen Ausarbeitung sind berechtigt, zuerst nacheinander jeweils ihren oder seinen Notenvorschlag vorzustellen.			
<b>§ 21</b> <b>Mündliche Prüfung</b>			
(1) Die mündliche Prüfung soll unmittelbar an die Bewertung der Abschlussarbeit anschließen.			
(2) Zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung reicht der Prüfling für jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Kopie des Exemplars des Portfolios beim Staatlichen Prüfungsamt ein.			(2) Zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung reicht der Prüfling eine Kopie des Exemplars des Portfolios beim Staatlichen Prüfungsamt ein.  <i>Verringerung des Aufwandes für den Prüfling</i>
(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der Prüfungskommission eine an einem Fallbeispiel gebundene vom Staatlichen Prüfungsamt festgelegte Aufgabe gestellt. Der Prüfling hat innerhalb von 15 Minuten die Aufgabe einem Lösungsvorschlag zuzuführen. Anschließend wird der Lösungsvorschlag präsentiert und begründet. Die Präsentation und das weitere Prüfungsgespräch nach § 13 Abs. 2 haben eine Gesamtdauer von mindestens 30 Minuten bis zu maximal	Satz 1: „Zu Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der Prüfungskommission eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe gestellt, deren Themenbereich zwischen dem Prüfling und dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin bis spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung festgelegt wird.“ <a href="#">PR - Schulen – Bremen</a> <a href="#">PR - Schulen - Bremerhaven</a>	Teilweise übernommen- Die für die Themenauswahl zu berücksichtigen Kompetenzbereiche werden eingeschränkt, da eine Überschneidung mit dem Kompetenzbereich, aus dem ein Thema für die Abschlussarbeit gestellt wird, nicht erforderlich ist (vgl. Änderung zu § 13 Abs. 2). Da die mündliche Prüfung künftig mit einer Assessment-Methode und einer fallgebundenen Aufgabe absolviert wird, ist eine Vorabfestlegung der Themenbereiche mit dem Prüfling nicht	(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der Prüfungskommission eine an einem Fallbeispiel gebundene Aufgabe gestellt. <b>Das Verfahren zur Aufgabenstellung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt.</b> Der Prüfling hat innerhalb von 15 Minuten die Aufgabe einem Lösungsvorschlag zuzuführen. Anschließend wird der Lösungsvorschlag präsentiert und begründet. Die Präsentation und das weitere Prüfungsgespräch nach § 13 Abs. 2 haben eine Gesamtdauer von

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
45 Minuten.		zielführend.	mindestens 30 Minuten bis zu maximal 45 Minuten.
			(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Prüfungskommission kann mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen, wenn die Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <i>Folgeänderung aus § 14 Abs. 4</i>
<b>Teil 3</b> <b>Bewertung der Prüfungsleistungen</b>			
<b>§ 22</b> <b>Grundsätze der Notenfindung</b>			
(1) Die Notenfindung erfolgt durch die Prüfungskommission in der jeweils bestimmten Zusammensetzung, im Fall des Gutachtens der Ausbildungsschule durch die nach § 19 Abs. 1 bestimmten Personen.			
(2) Bei den Vorschlägen für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden: 1. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung, 2. gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, 3. befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ge-			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
nügt, 5. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind ganze Noten vorzuschlagen, Zwischennoten sind nicht zulässig.			
(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission schlägt für die jeweilige Bewertung der Prüfungsleistungen eine Note vor. Weichen die Vorschläge der Mitglieder für eine Prüfungsleistung voneinander ab und verständigen sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zugrunde liegenden Notenvorschläge der Mitglieder.			
(4) Bei der arithmetischen Ermittlung einer Note wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten: 1,0 bis 1,4 sehr gut, 1,5 bis 2,4 gut, 2,5 bis 3,4 befriedigend, 3,5 bis 4,4 ausreichend, über 4,4 nicht ausreichend. Der ermittelten Note ist die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzufügen. Bei der weiteren Berechnung von Noten für einen Prüfungsteil oder das Gesamtergebnis der Prüfung ist die jeweilige Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(5) Die Notenfindung ist nicht öffentlich. Beobachterinnen und Beobachter nach § 14 Abs. 5 haben das Recht, bei der Notenfindung anwesend zu sein. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsteile soll dem Prüfling bekannt gegeben und erläutert werden. Die Note der Abschlussarbeit wird dem Prüfling auf Wunsch vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.			
(6) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss der Prüfungskommission für fehlerhaft, setzt sie oder er diesen aus und führt die Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft herbei. Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.			
<b>§ 23</b> <b>Gesamtergebnis der Prüfung</b>			
(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote für das gewählte Lehramt fest.			
(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach dieser Verordnung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Wurde eine Prüfung nach § 30 abgelegt, muss diese mit "bestanden" gewertet worden sein.			(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach dieser Verordnung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.  <i>Alle Prüfungsteile einschließlich der nach §§ 29 und 30 (§ 30 neu und 31 neu) müssen mindestens mit „ausreichend bestanden“ bewertet werden. Satz 2 entfällt daher.</i>

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>(3) Die Note für die Gesamtleistung der Prüfung im gewählten Lehramt ermittelt sich aus den Einzelleistungen der Prüfungsteile nach folgender Gewichtung und folgendem Berechnungsschlüssel:</p> <p>Unterrichtspraktische Prüfungen = 40 %  davon im Fach 1 = 20 %  im Fach 2 = 20 %</p> <p>Gutachten der Ausbildungsschule = 20 %</p> <p>Abschlussarbeit = 20 %</p> <p>Mündliche Prüfung = 20 %</p>			
<p>(4) Das Gesamtergebnis für die Prüfung in dem gewählten Lehramt lautet bei einem Dezimalwert von</p> <p>1,0 „mit Auszeichnung bestanden“,  1,1 bis 1,4 „sehr gut bestanden“,  1,5 bis 2,4 „gut bestanden“,  2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden“,  3,5 bis 4,4 „bestanden“,  über 4,4 „nicht bestanden“.</p>			
<p>(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Prüfling bekannt gegeben.</p>			
<p><b>Teil 4</b> <b>Sonstige Bestimmungen</b></p>			
<p><b>§ 24</b> <b>Prüfungsakte und Niederschriften</b></p>			<p><b>§ 24</b> <b>Niederschriften</b></p> <p>(1) Über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen, über den Verlauf der unterrichtspraktischen Prüfungen, des Kolloquiums der Abschlussarbeit, der</p>



Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
			<p>mündlichen Prüfung und der Feststellung der Gesamtnote sind Niederschriften anzufertigen.            (2) Beschlüsse sind eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.            (3) Die Anforderungen an die Niederschriften im Übrigen werden durch das Staatliche Prüfungsamt bestimmt.</p> <p><i>Bisher fehlt es an einer Regelung, <b>dass</b> Niederschriften angefertigt werden müssen. Dies wird mit dieser Regelung vorgenommen. dann bietet sich eine systematische Trennung des bisher einheitlichen § an.</i></p>
(1) Das Staatliche Prüfungsamt legt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte an.			<p><b>§ 25</b>  <b>Prüfungsakte</b>            (1) Das Staatliche Prüfungsamt legt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte an.</p>
(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen: 1. alle Prüfungsaufgaben, deren Ausarbeitungen und die Beurteilungen mit der Bewertung der jeweiligen Prüfungsteile, 2. die schriftlichen Übersichten der unterrichtspraktischen Prüfungen, 3. das Gutachten der Ausbildungsschule, 4. die Niederschriften über alle Besprechungen der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungsteilen, über den Verlauf der unterrichtspraktischen Prüfungen, des Kolloquiums der Abschlussarbeit, der mündlichen Prüfung und der Feststellung der Gesamtnote.			(2) In die Prüfungsakte sind aufzunehmen: 1. alle Prüfungsaufgaben, deren Ausarbeitungen und die Beurteilungen mit der Bewertung der jeweiligen Prüfungsteile, 2. die schriftlichen Übersichten der unterrichtspraktischen Prüfungen, 3. das Gutachten der Ausbildungsschule, 4. Alle Niederschriften

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>(3) In die Niederschriften sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Namen und Prüfungsfunktionen der jeweils anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission nach § 15 Abs. 2 und 3,</li> <li>2. die Namen der anwesenden Beobachter und Beobachter nach § 15 Abs. 6,</li> <li>3. die Namen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats,</li> <li>4. der Prüfungsteil, die Dauer der Prüfung (Beginn der Prüfung, Ende des Prüfungsgespräches, Ende des Notenfindungsgespräches) und das Ergebnis,</li> <li>5. bei der mündlichen Prüfung die Aufgabenstellung,</li> <li>6. Entscheidungen nach § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 4 sowie § 34</li> </ol>			<p><i>Die weiteren Absätze entfallen wegen § 24 Abs. 3.</i></p>
(4) Die Niederschriften sind von einem stimmberechtigten Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.			
(5) Jede Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den bei der Prüfung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.			
<b>§ 25</b> <b>Verstoß gegen die Prüfungsordnung</b>			<b>§ 26</b> <b>Verstoß gegen die Prüfungsordnung</b>
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist der betroffene Prüfungsteil zu wiederholen.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(2) Ein schwerer Fall von Täuschung nach Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine der Wahrheit nicht entsprechende Versicherung nach § 20 Abs. 6 abgibt,</li> <li>2. eine unterrichtspraktische Prüfung und deren Besprechungsgegenstände nicht selbständig vorbereitet hat.</li> </ol>			
(3) Verweigert der Prüfling die Versicherung nach § 20 Abs. 6, wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet.			
(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung eines Prüfungsteils so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihn ordnungsgemäß zu Ende zu führen, so wird der Prüfungsteil abgebrochen. Er ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Entscheidung über den Abbruch trifft die Prüfungskommission. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Je nach Schwere des Verhaltens kann das Staatliche Prüfungsamt die ganze Prüfung für nicht bestanden erklären.			
(5) Der Prüfling hat das Recht, die Prüfung fortzusetzen, bis das Staatliche Prüfungsamt die notwendigen Entscheidungen getroffen hat. Vor der Entscheidung hat das Staatliche Prüfungsamt den Prüfling zu hören.			
<b>§ 26 Rücktritt und Versäumnisse</b>			<b>§ 27 Rücktritt und Versäumnisse</b>
(1) Tritt der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Prüfung als nicht			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
abgelegt.			
(2) Kann ein Prüfling einen Termin für die unterrichtspraktischen Prüfungen, den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit oder den Termin der mündlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nachweislich nicht einhalten, bestimmt das Staatliche Prüfungsamt einen neuen Termin.			
(3) Tritt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von dieser zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.			
(4) Hält ein Prüfling einen Termin für die unterrichtspraktischen Prüfungen, die Frist für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder den Termin des Kolloquiums der Abschlussarbeit oder den Termin der mündlichen Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Alle weiteren Prüfungsteile müssen absolviert werden.			
(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 trifft das Staatliche Prüfungsamt.			
<b>§ 27</b> <b>Wiederholung der Prüfung</b>			<b>§ 28</b> <b>Wiederholung der Prüfung</b>
(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch diese nicht bestanden, ist für den Prüfling das Prüfungsverfahren und die Ausbildung beendet.			
(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung kann vom Senator für Bildung und Wissenschaft nur in besonderen mit persönlichen Umständen begründeten Ausnahmefällen gestattet wer-			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
den. Sie ist nur zulässig, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Ein Antrag ist binnen vier Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung an den Senator für Bildung und Wissenschaft zu richten und zu begründen. Vor der Entscheidung sind das Staatliche Prüfungsamt, das Landesinstitut für Schule und die Ausbildungsschule anzuhören. Eine zweite Wiederholung der unterrichtspraktischen Prüfungen als abgeschichtete Prüfungsteile ist ausgeschlossen.			
(3) Für die Wiederholungsprüfung werden die mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungsteile und die mit "bestanden" gewerteten Prüfungen nach § 29 anerkannt.			(3) Für die Wiederholungsprüfung werden die mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungsteile nach dieser Verordnung anerkannt.
(4) Muss im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine Abschlussarbeit angefertigt werden, so ist ein neues Thema zu stellen.			
(5) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen.			
(6) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung und die Zulassung gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.			
<b>§ 28 Prüfungszeugnis</b>			<b>§ 29 Prüfungszeugnis</b>
(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.			
(2) Im Zeugnis werden folgende Noten ausgewiesen: 1. die Noten der beiden unter-			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>richtspraktische Prüfungen in den Fächern;</p> <p>2. die Note des Gutachtens der Ausbildungsschule;</p> <p>3. das Thema der Abschlussarbeit und die Note;</p> <p>4. die Note der mündlichen Prüfung;</p> <p>5. die Gesamtnote.</p>			
(3) Hat der Prüfling die Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erhält er eine Bescheinigung.			
(4) Als Ausstellungsdatum ist der Tag des zuletzt beendeten Prüfungsteiles einzusetzen.			
(5) Die Formulare für das Zeugnis und für die Bescheinigungen legt das Staatliche Prüfungsamt im Benehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Finanzen fest.			
<b>§ 29</b> <b>Sonderbestimmungen</b>		Die Prüfungen nach § 29 (§ 30 neu) sind prüfungsrechtlich nicht geringer als die übrigen Prüfungsteile zu gewichten. Entsprechend müssen auch die Prüfungsteile nach § 29 (§ 30 neu) mindestens mit „ausreichend bestanden“ bewertet werden. Satz 2 in § 23 entfällt daher. (Vgl. Änderung zu § 23).	<b>§ 30</b> <b>Sonderbestimmungen</b>
(1) Ein Prüfling, der im gewählten Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule während des Studiums nicht in einem Lernbereich ausgebildet wurde, wird nach entsprechender Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes in einem Lernbereich geprüft, von dessen Fachanteilen einer Ausbildungsgegenstand seines Studiums war.			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
(2) Für ein Unterrichtsfach, in dem ein Prüfling keine Erste Staatsprüfung abgelegt hat, kann sich an die mündliche Prüfung eine fachwissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer im zweiten anerkannten Fach anschließen.			
(3) Für einen Prüfling, dessen Hochschulabschlussprüfung gemäß § 9 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ohne Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums anerkannt wurde, schließt sich an die mündliche Prüfung eine bildungswissenschaftliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer an.			
<del>(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.</del>			- gestrichen -  Siehe oben
<b>§ 30 Erweiterungsprüfung</b>			<b>§ 31 Erweiterungsprüfung</b>
(1) Ein Prüfling, in dessen Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder der Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ein weiteres Fach ausgewiesen ist, kann frühestens mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen oder nach einer vergleichbaren Lehramtsprüfung eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung ablegen.			
(2) Die Erweiterungsprüfung zur Zweiten Staatsprüfung für ein weiteres Fach besteht aus einer unterrichtspraktischen Prüfung nach § 18			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
sowie der mündlichen Prüfung nach § 21 von in der Regel 30 Minuten Dauer.			
(3) Für die Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung finden die Bestimmungen dieser Verordnung zur Ausbildung sinngemäß Anwendung.			
<b>§ 31</b> <b>Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung</b>			<b>§ 32</b> <b>Verfahren bei Widersprüchen im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung</b>
Über Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen das Prüfungsergebnis entscheidet das Staatliche Prüfungsamt. Das Staatliche Prüfungsamt kann im Widerspruchsverfahren Entscheidungen der Prüfer und Prüferinnen und der Prüfungskommissionen ändern, wenn die Bewertung sich aus schriftlichen Ausarbeitungen des Prüflings ableitet, oder eine neue Prüfung ansetzen, wenn und soweit sich die Bewertung aus mündlichen Leistungen ableitet.			
<b>§ 32</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>			<b>§ 33</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>
(1) <del>Referendarinnen und Referendare, die am 31. Oktober 2007 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben und deren Meldefrist zur Prüfung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen noch nicht verstrichen ist, werden nach diesen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben ausgebildet und geprüft:</del> 1. <del>Die Prüfung erfolgt für den gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt des Lehramts an öffentlichen Schulen</del>			Referendarinnen und Referendare, die am 1. Oktober 2007 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben ausgebildet und geprüft: 1. Die Ausbildung erfolgt je nach stufenbezogenem Schwerpunkt der Ersten Staatsprüfung. § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung. 2. Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Schule statt, für die die Referendarin oder der



Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>a) <del>Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I);</del></p> <p>b) <del>Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe I);</del></p> <p>c) <del>Sekundarstufe II</del></p> <p>nach diesen Bestimmungen unter Anwendung der §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 4, 17 Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535).</p> <p>2. <del>Der Nachweis nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 kann auch in der zweiten Hälfte der Ausbildung spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonat erbracht werden.</del></p>			<p>Referendar schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Während der letzten drei Monate der Ausbildung findet kein selbstverantworteter Unterricht statt. § 6 Absätze 4 bis 6 finden nur insoweit Anwendung, wie der individuelle Fortgang der Ausbildung die Ausbildungsleistung zulässt. Die Entscheidung darüber trifft das Landesinstitut für Schule. §§ 5 Absätze 2 und 7 Abs. 3 dieser Verordnung finden keine Anwendung.</p> <p>3. Die Prüfung erfolgt nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535). §§ 8 bis 32 dieser Verordnung finden keine Anwendung.</p> <p><i>Die im Entwurf vorgelegten Übergangsbestimmungen für Referendarinnen und Referendare, die am 31. Oktober 2007 sehen eine differenzierte Übergangsregelung je nach Ausbildungsfortschritt vor. Vor dem Hintergrund, dass damit für die zum Mai 2007 und zum November 2006 in den Vorbereitungsdienst eingetretenen Referendarinnen und Referendare eine nachträgliche Änderung von Teilen der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen verbunden ist, sind Zweifel an der Umsetzbarkeit begründet.</i></p> <p><i>Die Übergangsregelung wird</i></p>

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
			<p>daher auf nur eine Fallgruppe begrenzt, die in enger Auslegung aus den Übergangsbestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes abgeleitet ist.</p> <p>Die drei Fallgruppen in den Übergangsregelungen werden auf eine Fallgruppe zusammengeführt . Absätze 1 und 2 werden gestrichen.</p> <p>Absatz 3 wird neu einziger Absatz. Stichtag nach dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz ist der 01.10.2007.</p>
<p>(2) Referendarinnen und Referendare, die am 31. Oktober 2007 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, deren Meldung zur Prüfung bereits erfolgt und die Meldefrist zur Prüfung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits verstrichen ist, werden nach Absatz 3 ausgebildet und geprüft. Solange die Referendarin oder der Referendar noch nicht zur Prüfung zugelassen worden ist, kann sie oder er unwiderruflich durch schriftliche Erklärung binnen Fristsetzung durch das Staatliche Prüfungsamt wählen, ob abweichend die Prüfung nach Absatz 1 mit folgender Maßgabe durchgeführt werden soll: Die Prüfung wird unter Verzicht auf das Portfolio nach § 13 Abs. 2 durchgeführt. § 7 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 finden keine Anwendung.</p>			
(3) Referendarinnen und Referendare,			

Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)			
Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung	Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen	Stellgn. zur Stellungnahme	Änderungen gegenüber Entwurf
<p>die am 31. Oktober 2007 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben und zur Prüfung zugelassen worden sind, werden nach diesen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben ausgebildet und geprüft:</p> <p>1. Die Ausbildung erfolgt je nach stufenbezogenem Schwerpunkt der Ersten Staatsprüfung. § 1 Abs 2 findet keine Anwendung.</p> <p>2. Die Ausbildung in der Schule findet überwiegend in der Schule statt, für die die Referendarin oder der Referendar schwerpunktmäßig ausgebildet wird. Während der letzten drei Monate der Ausbildung findet kein selbstverantworteter Unterricht statt. § 6 Abs. 4 bis 6 finden nur insoweit Anwendung, wie der individuelle Fortgang der Ausbildung die Ausbildungsleistung zulässt. Die Entscheidung darüber trifft das Landesinstitut für Schule. §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 finden keine Anwendung.</p> <p>3. Die Prüfung erfolgt nach der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535).</p>			
<b>§ 33</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>			<b>§ 34</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.			
(2) Gleichzeitig treten die Lehrerausbildungsverordnung vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 102), geändert			

<b>Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)</b>			
<b>Entwurf zur Neufassung i.d.F. nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung</b>	<b>Stellungnahmen zu einzelne Bestimmungen</b>	<b>Stellgn. zur Stellungnahme</b>	<b>Änderungen gegenüber Entwurf</b>
durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) und die Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. November 2002 (Brem.GBl. S. 535 – 221-i-3) außer Kraft.			
Bremen, den Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft			